

# Eckpunkte für gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Assistenzhunden

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Assistenzhunde nützen ihnen dabei auf vielfältige Art. Zu Assistenzhunden zählen unter anderem Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Signalhunde, Diabetes- und Epilepsie-Anzeigehunde. Je nach Bedarf unterstützen sie ihre Menschen im Alltag, indem sie über Straßen führen, das Telefon holen, Unterarmstützen bringen, vor Unterzuckerung warnen, Türen öffnen, Hilfe rufen und so weiter.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die bereits seit zehn Jahren in Deutschland bindend ist, erkennt in Artikel 20 Assistenzhunde als notwendige Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich an. Die politischen Entscheidungsträger im Bund und den Ländern sind aufgerufen, schnellstmöglich Regelungen zu schaffen, die die Ausbildung, den Einsatz und die Finanzierung von Assistenzhunden sicherstellen, sowie gemäß Artikel 9 die diskriminierungsfreie Nutzung der tierischen Assistenz gewährleisten.

Die Unterzeichnenden fordern daher:

## 1. Etablierung von Definitionen und Standards

Eine gesetzliche Definition des Begriffs "Assistenzhund" mit bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards und einer verbindlichen Zertifizierung ist aus folgenden Gründen zwingend:

- Assistenzhundhalterinnen und Assistenzhundhalter müssen darauf vertrauen können, einen geeigneten und gut ausgebildeten tierischen Assistenten zu erhalten, dessen Ausbildung ausschließlich durch positive und gewaltfreie Methoden, nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, sowie unter Beachtung des Tierschutzes erfolgte.
- Kostenträger müssen darauf vertrauen können, dass die aufgewendeten finanziellen Mittel zweckentsprechend und zielführend eingesetzt werden.
- Definitionen, Ausbildungsstandards und deren verbindliche Kontrollen bilden die Basis, um die Zugangsrechte mit einem tierischen Assistenten und andere Nachteilsausgleiche, wie etwa die Befreiung von der Hundesteuer, nachvollziehbar rechtfertigen zu können.
- Definitionen und Standards schaffen Vertrauen und fördern die Akzeptanz für die Belange von Assistenzhundhalterinnen und Assistenzhundhaltern in der Gesellschaft.

# Eckpunkte für gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Assistenzhunden

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Assistenzhunde nützen ihnen dabei auf vielfältige Art. Zu Assistenzhunden zählen unter anderem Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Signalhunde, Diabetes- und Epilepsie-Anzeigehunde. Je nach Bedarf unterstützen sie ihre Menschen im Alltag, indem sie über Straßen führen, das Telefon holen, Unterarmstützen bringen, vor Unterzuckerung warnen, Türen öffnen, Hilfe rufen und so weiter.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die bereits seit zehn Jahren in Deutschland bindend ist, erkennt in Artikel 20 Assistenzhunde als notwendige Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich an. Die politischen Entscheidungsträger im Bund und den Ländern sind aufgerufen, schnellstmöglich Regelungen zu schaffen, die die Ausbildung, den Einsatz und die Finanzierung von Assistenzhunden sicherstellen, sowie gemäß Artikel 9 die diskriminierungsfreie Nutzung der tierischen Assistenz gewährleisten.

Die Unterzeichnenden fordern daher:

## 1. Etablierung von Definitionen und Standards

Eine gesetzliche Definition des Begriffs "Assistenzhund" mit bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards und einer verbindlichen Zertifizierung ist aus folgenden Gründen zwingend:

- Assistenzhundhalterinnen und Assistenzhundhalter müssen darauf vertrauen können, einen geeigneten und gut ausgebildeten tierischen Assistenten zu erhalten, dessen Ausbildung ausschließlich durch positive und gewaltfreie Methoden, nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, sowie unter Beachtung des Tierschutzes erfolgte.
- Kostenträger müssen darauf vertrauen können, dass die aufgewendeten finanziellen Mittel zweckentsprechend und zielführend eingesetzt werden.
- Definitionen, Ausbildungsstandards und deren verbindliche Kontrollen bilden die Basis, um die Zugangsrechte mit einem tierischen Assistenten und andere Nachteilsausgleiche, wie etwa die Befreiung von der Hundesteuer, nachvollziehbar rechtfertigen zu können.
- Definitionen und Standards schaffen Vertrauen und fördern die Akzeptanz für die Belange von Assistenzhundhalterinnen und Assistenzhundhaltern in der Gesellschaft.

## **2. Zugangs- und Mitnahmerechte gewährleisten**

Assistenzhunde sind speziell ausgewählt, ausgebildet und dienen als tierische Assistenten. Von ihnen gehen keine Gefahren aus. Wenn der Zugang zu Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, wie etwa Behörden, Einzelhandel, Kultur-, Gesundheits-, Bildungseinrichtungen oder öffentlicher Personenverkehr wegen eines Assistenzhundes versagt wird, ist das eine Diskriminierung. Es bedarf daher einer Stärkung der Zugangsrechte:

Neben weiteren geeigneten Maßnahmen erfordert dies insbesondere eine Ergänzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und der Behindertengleichstellungsgesetze.

## **3. Finanzierung sicherstellen**

Assistenzhunde dienen dem Behinderungsausgleich.

Basierend auf dem Aspekt der Teilhabe und des Nachteilsausgleichs sind Ausbildung, laufende Kosten und Betreuung von anerkannten Assistenzhundeteams von den Sozialleistungsträgern im Rahmen des SGB IX zu finanzieren.

## **4. Nichts über uns ohne uns**

Bei der Erarbeitung von rechtlichen Regelungen für Assistenzhundeteams sind Assistenzhundhalterinnen und Assistenzhundhalter und die sie vertretenden Organisationen einzubinden.

Für die Mitarbeit zur Schaffung verbindlicher Regelungen stehen wir mit unserer Expertise gerne zur Verfügung.

# Gemeinsames Eckpunktepapier für gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Assistenzhunden in der Bundesrepublik Deutschland

Erarbeitet im Juni 2019 von

1. **Deutschem Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.**  
([www.dbsv.org](http://www.dbsv.org))
2. **Hunde für Handicaps e.V.** ([www.servicedogs.de](http://www.servicedogs.de))
3. **Pfotenpiloten e.V.** ([www.PfotenPiloten.org](http://www.PfotenPiloten.org))
4. **Vita e.V. Assistenzhunde** ([www.vita-assistenzhunde.de](http://www.vita-assistenzhunde.de))

Unterzeichnet von:

5. **Arbeitskreis Assistenzhunde in Deutschland (AKAD)**  
([www.ak-assistenzhunde.de](http://www.ak-assistenzhunde.de))
6. **Assistenzhunde NRW e. V.**  
([www.assistenzhunde.nrw](http://www.assistenzhunde.nrw) / [www.ptbs-assistenzhunde.com](http://www.ptbs-assistenzhunde.com))
7. **Associata-Assistenzhunde e.V.** ([www.associata-assistenzhunde.de](http://www.associata-assistenzhunde.de))
8. **Behindertenverband des Landkreises  
Schmalkalden-Meiningen e.V.** ([www.behindertenverband-sm.de](http://www.behindertenverband-sm.de))
9. **Berliner Behindertenverband (BBV) "Für Selbstbestimmung  
und Würde" e.V.** ([www.bbv-ev.de](http://www.bbv-ev.de))
10. **Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.**  
([www.bsk-ev.org](http://www.bsk-ev.org))
11. **Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. (DGM),  
Bundesverband** ([www.dgm.org](http://www.dgm.org))
12. **Dogs with Jobs e. V. für Assistenzhunde und tiergestützt  
Arbeit** ([www-dogs-with-jobs.de](http://www-dogs-with-jobs.de))
13. **Interessengemeinschaft "Gemeinsam stark für  
Assistenzhundeteams in D/AT/CH** ([www.assistenzhundeteams.com](http://www.assistenzhundeteams.com))
14. **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V.** ([www.isl-ev.de](http://www.isl-ev.de))
15. **NETZWERK ARTIKEL 3** ([www.nw3.de](http://www.nw3.de))